



## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der**

### **RAG**

Stand Jänner 2005

**1.1.** Die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche von RAG erteilten Bestellungen und Vereinbarungen (im folgenden „Vertrag“ genannt) über die Beschaffung von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen (im folgenden „Lieferung“ genannt), sowie von zukünftigen Lieferungen, welche vom Lieferanten gegenüber der RAG erbracht werden.

**1.2.** Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Das Verhalten von RAG ist unter keinen wie immer gearteten Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten.

**1.3.** Bei Widersprüchen in der Auslegung von Verträgen gilt die nachstehend angeführte Reihenfolge: 1. der Text des schriftlichen Vertrags; 2. der Text der schriftlichen Anfrage bzw. Ausschreibung samt zugrundeliegendem Leistungsverzeichnis (samt Anlagen); 3. gegenständliche Allgemeine Einkaufsbedingungen; 4. die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Normen, insb. technische Ö-Normen, etc.

### **2. Vertragsabschluss**

**2.1.** Der Vertrag kommt entweder durch nachweislichen Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des unveränderten Bestellungstextes von RAG durch den Lieferanten oder durch nachweislichen Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung eines Angebotes des Lieferanten durch RAG zustande. Ist nach der Natur des Geschäfts mit einer Annahmeerklärung nicht zu rechnen, kommt der Vertrag durch tatsächliches Entsprechen (Absenden der Ware, Beginn der Montage, etc.) zustande.

**2.2.** Mit Angebotslegung bzw. Annahmeerklärung bestätigt der Lieferant über die notwendige Sach- und Fachkenntnis zu verfügen, in der Lage zu sein die Lieferung ordnungsgemäß durchzuführen sowie über alle für die Lieferung notwendigen Berechtigungen zu verfügen.

**2.3.** Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RAG an Dritte weiterzugeben, ausgenommen die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw. von Norm- oder Spezialteilen.

**2.4.** Auskünfte, technische Beratungen, Unterlagen und sonstige Angaben des Lieferanten sind für diesen verbindlich und haftungsbegründend.

### **3. Preise**

**3.1.** Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Wurden Gleitpreise vereinbart, so werden maximal jene Erhöhungen vergütet, die auf Grund von Lohn-, Preiserhöhungen und/oder Wechselkursänderungen nachgewiesen werden. Umgekehrt sind auch alle nachweisbaren Preisreduktionen aus diesen Titeln in voller Höhe gutzuschreiben. In jedem Fall hat der Lieferant Gewähr für die Richtigkeit der bekannt gegebenen Preise zu leisten.

**3.2.** Die vereinbarten Preise schließen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, stets die Lieferung „frei Haus“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Lieferung ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

**3.3.** Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Beherbergung, Bereitstellung der Werkzeuge, etc.

### **4. Lieferung – Gefahrentragung – Transport**

**4.1. Lieferung:** Es gelten die in den Verträgen von RAG enthaltenen Kurzfassungen der Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung, ergänzt durch nachfolgende Bestimmungen.

**4.2.** Die im Vertrag angeführten Liefer- und Erfüllungstermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der Eingang der vollständigen Lieferung am Bestimmungsort.

**4.3.** Spätestens 14 Tage vor Anlieferung ist eine Versandanzeige an RAG zu richten. Die RAG – Bestellnummer ist auf allen Dokumenten, Liefergegenständen und auf der Rechnung anzugeben. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Erfolgt die Lieferung über eine andere Firma als den Lieferanten, so ist auch diese zur Angabe der RAG – Bestellnummer anzuhalten.

**4.4.** Die Annahme einer Lieferung erfolgt entweder mit Übernahme der vereinbarten, mängelfreien und vollständigen Lieferung oder mit Unterfertigung eines Übernahmeprotokolls durch RAG nach erfolgter ordnungsgemäßer Montage und Inbetriebnahme der vereinbarten, mängelfreien und vollständigen Lieferung.



**4.5.** Zu erwartende Lieferverzögerungen sind vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Bei Lieferverzug, aus welchem Grund auch immer, ist RAG berechtigt, auch ohne Nachweis des Schadens und ohne Nachfristsetzung nach Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder am Vertrag festzuhalten. Hält RAG am Vertrag fest, wird eine im Einzelfall ausdrücklich vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 % des Gesamtbestellwertes pro angefangene Woche, insgesamt jedoch maximal 10 % des Gesamtbestellwertes, in Rechnung gestellt.

**4.6.** Der Punkt 4.5. gilt entsprechend für vertraglich vereinbarte Teillieferungen, jedoch mit dem Unterscheid, dass sich die Vertragsstrafe am Wert desjenigen Teiles bemisst, der nicht rechtzeitig am Bestimmungsort einlangt.

**4.7.** Wenn der Lieferant durch die Lieferverzögerung solcher Teile in Verzug gerät, für die eine Ersatzbeschaffung im Wege eines Deckungskaufes nicht möglich ist, weil sie nur aufgrund von Werkstattzeichnungen (besonderes Know-how) des Lieferanten angefertigt werden können, oder weil für sie Schutzrechte bestehen, ist der Lieferant zur unverzüglichen Herausgabe der Werkstattzeichnung (besonderes Know-how) und zur Verschaffung des Rechts zum Nachbau durch RAG verpflichtet. Kommt der Lieferant dieser Aufforderung nicht binnen 3 Wochen nach, so ist RAG jedenfalls unabhängig von Punkt 4.5. berechtigt, dem Lieferanten 40 % des Gesamtbestellwertes in Rechnung zu stellen.

**4.8.** Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.

**4.9.** Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich mit RAG vereinbart sind.

**4.10.** Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung werden allfällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so ist RAG berechtigt, den Lieferanten mit den dadurch entstandenen Kosten (Lagerkosten, etc.) zu belasten.

**4.11.** Der Lieferant hat die Lieferung von Ersatzteilen und Verschleißteilen oder ähnlichem innerhalb angemessener Frist für die Dauer von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung, sicherzustellen.

**4.12.** Ein Eigentumsvorbehalt durch den Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Jedenfalls verliert der Lieferant sein Eigentum an der Lieferung mit Weiterverarbeitung, Einbau, Vermischung, Vermengung, Weitergabe an Dritte und Ähnliches.

**4.13. Gefahrtragung:** Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übernahme der Lieferung durch RAG am Bestimmungsort über. Dies gilt auch dann, falls RAG die Frachtkosten für die Lieferung trägt. Im Zweifel ist Bringschuld des Lieferanten vereinbart.

**4.14. Transport:** Wenn die Wahl des Versandweges und des Transportmittels durch RAG erfolgt und der Lieferant einer solcherart getroffenen Wahl nicht widerspricht, so haftet RAG hieraus nicht. Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden trifft den Lieferanten.

## **5. Qualitätssicherung**

**5.1.** Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese RAG nach Aufforderung nachzuweisen.

**5.2.** Wird für eine Lieferung eine Abnahme, wie z.B. durch den TÜV verlangt, so stellt das Abnahmeattest einen integrierenden Bestandteil der Lieferung dar.

**5.3.** Verfügt der Lieferant über eine Sicherheitszertifizierung (SCC, etc.), so stellt das aufrechte Vorliegen bzw. der Nachweis solch einer Zertifizierung einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass allenfalls von ihm beigezogene Subunternehmer dieses oder ein ähnliches Qualitätserfordernis ebenso erfüllen. Die Zustimmung von RAG zur Beiziehung eines Subunternehmers (Punkt 2.3.) entbindet den Lieferanten nicht von dieser Verantwortung.

## **6. Wartung und Betriebsvorschriften**

**6.1.** Mit jeder Lieferung sind Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften, Ersatzteillisten und Ähnliches in deutscher oder englischer Sprache mitzuliefern.

**6.2.** Alle für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Wartungs- und Betriebsvorschriften sind bereits bei der Angebotslegung, spätestens jedoch mit Vertragsunterzeichnung schriftlich bekannt zugeben. Nachträglich bekannt gegebene und nicht vertraglich vereinbarte Wartungs- und/oder Betriebsvorschriften gelten als Empfehlung, deren Nichtbefolgung keinerlei Einfluss auf die vereinbarte Gewährleistung hat.

## **7. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**

**7.1.** Die Fälligkeit zur Zahlung tritt erst nach Übernahme der vereinbarungsgemäßen, vollständigen und mangelfreien Lieferung sowie Einlangen einer prüffähigen, richtigen und gesetzeskonformen Rechnung ein. Die Prüffähigkeit und Richtigkeit setzt auch den Eingang von Dokumentationen, Prüfbescheinigungen, etc., voraus.

**7.2.** Die Zahlung von RAG erfolgt binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto, spesenfrei, jeweils ab Eingang der Rechnung.



**7.3.** Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Lieferung dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung.

**7.4.** RAG ist unbeschadet von Punkt 7.2. berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen des Lieferanten aufzurechnen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche von RAG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder ausdrücklich schriftlich anerkannt.

**7.5.** Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch RAG, die nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Widrigenfalls ist diese Abtretung unwirksam (absolute Wirkung des Abtretungsverbotes). RAG kann in diesem Fall dennoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

## **8. Mängelrüge – Gewährleistung – Haftung**

**8.1. Mängelrüge:** Die Frist zur Untersuchung der Lieferung durch RAG beginnt frühestens mit jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem die übernommene Lieferung aufgrund ordnungsgemäßer Kennzeichnung, Probelauf, Inbetriebnahme, etc., tatsächlich geprüft werden kann.

**8.2.** Es bleibt der RAG vorbehalten, offene Mängel der Lieferung innerhalb von 6 Wochen ab Übernahme zu rügen, ohne dass die Mängelrüge wegen Verspätung zurückgewiesen werden kann. Die Anzeige von Mängeln, die sich erst später zeigen, ist fristgerecht binnen 6 Wochen nach deren Entdeckung anzuzeigen.

**8.3.** Eine auch länger dauernde Benützung oder die Verarbeitung der Lieferung gilt nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

**8.4. Gewährleistung:** Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Übernahme. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übernahme des letzten Teiles.

**8.5.** Für Anlagen, Maschinen oder Geräte, die wegen Betriebsunterbrechungen, verursacht durch Mängelhebungsarbeiten (Nachbesserung, etc.), nicht – wie vertraglich vorgesehen – verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Unterbrechungen.

**8.6.** RAG ist in der Wahl der Gewährleistungshilfe frei und auch berechtigt, bei geringfügigen Mängeln Wandlung zu begehren.

**8.7.** Aus der Natur der Lieferung kann sich ergeben, dass nach Auftreten von Mängeln diese binnen angemessener Frist (mitunter in wenigen Stunden bemessen) zu beheben sind.

**8.8.** Mit der Beseitigung der Mängel beginnt für die nachgebesserten Teile der Lieferung die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Mängelbeseitigung nicht auszuschließen sind.

**8.9.** Trotz Inanspruchnahme der Gewährleistung bleiben weitere Ansprüche von RAG, insbesondere aus Produkthaftung, Schadenersatz, unerlaubten Handlungen und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt.

**8.10. Haftung:** Der Lieferant haftet gegenüber RAG neben unmittelbaren Schäden für alle Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste und Drittschäden bereits bei leichtem Verschulden. Dies gilt auch für Rechtsmängel.

**8.11.** Wird RAG in Zusammenhang mit der Lieferung aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Lieferant RAG schad- und klaglos zu halten.

**8.12.** Für (unmittelbare) Schäden gegenüber dem Lieferanten hat RAG nur dann einzustehen, wenn diese durch RAG nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste und Drittschäden.

## **9. Schutzrechte**

**9.1.** Werkzeuge, Modelle, Muster, etc., die von RAG dem Lieferanten zur Ausführung der Lieferung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von RAG und dürfen nur zur Ausführung der gegenständlichen Lieferung verwendet werden. Dies gilt sinngemäß für Gegenstände, welche vom Lieferanten nach gesondertem Auftrag im Namen und auf Rechnung von RAG von Dritten bezogen werden. Diese Gegenstände dürfen weder kopiert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind mit der Lieferung zurückzustellen.

**9.2.** Sofern die Lieferung Schutzrechten unterliegt, ist der Erwerb dieser Rechte in dem Umfang, in dem er zur Benützung der Lieferung erforderlich ist, im Kaufpreis inbegriffen. Der Lieferant haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hat RAG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## **10. Insolvenz**

Wird ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Lieferanten eingeleitet, so ist RAG berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.



## **11. Bau- und Montagebedingungen**

Für Lieferungen in Verbindung mit Bau- und Montagearbeiten gelten für diesen Teil – subsidiär zu diesen Einkaufsbedingungen – die einschlägigen Bestimmungen der Bau- und Montagebestimmungen von RAG.

## **12. Allgemeines**

**12.1.** Bestellungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch RAG schriftlich erfolgen. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede einer Bestellung bzw. Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Rechtsgeschäftlich relevante Erklärungen von RAG gelten als dem Lieferanten zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden.

**12.2.** Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der gesamten Einkaufsbedingungen zur Folge, sondern ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.

**12.3.** Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden wirksam, wenn sie dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt wurden und er nicht binnen einer Frist von 1 Monat widerspricht oder die Änderungen geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

## **13. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht**

**13.1.** Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils im Vertrag angeführte Bestimmungsort; für Zahlungen der Sitz von RAG.

**13.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für den Ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.

**13.3.** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, des EVÜ und des IPRG